

Amtliche Bekanntmachung

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Regenwasserbehandlungsanlagen, hier RÜB „Waltershofen“ im Bereich der Gemeinde Kißlegg

- I. Die Gemeinde Kißlegg beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von folgenden Regenmischwassermengen in nachstehend genannte öffentliche Gewässer:
 1. bis zu 1.150 l/s aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) "Waltershofen" auf Flst. Nr. 164/1, Gemarkung Waltershofen, in den "Sigrazhofer Bach" (Gewässer II. Ordnung) bei Flst. Nr. 164/1, Gemarkung Waltershofen; Gemeinde Kißlegg.

- II. Die Gemeinde Kißlegg beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 12 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus dem „Sigrazhofer Bach“ (Gewässer II. Ordnung) bei Flst. Nr. 164/1, Gemarkung Waltershofen, Gemeinde Kißlegg pro Spülvorgang max. 12 cbm aber nicht mehr als 6 l/s Oberflächenwasser für Spül- und Reinigungszwecke des Regenüberlaufbeckens (RÜB) "Waltershofen" auf Flst. Nr. 164/1, Gemarkung Waltershofen, Gemeinde Kißlegg, zu entnehmen.

Der Antrag wird hiermit bekannt gemacht.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Landratsamts Ravensburg (www.rv.de) unter der Rubrik (Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen liegen während der Auslegungsfrist vom 16.02.2026 bis 16.03.2026, beim Bürgermeisteramt Kißlegg, Schloßstraße 5, Flur Obergeschoß, jeweils während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens 2 Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg oder beim Bürgermeisteramt Kißlegg, Zi. Nr. 15 (Frau Johler) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer mündlichen Verhandlung erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Kißlegg, den 14.02.2026

Bürgermeisteramt
gez. Dieter Krattenmacher